



# Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT

Kreisbauamt 40.8

19. Oktober 1978  
Koch

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40

Telefon: (06221) 5221

Telex Nr.: 461588 Irah d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9

Telefon: (0621) 20865

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14

Telefon: (07261) 851-855

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

An das  
Bürgermeisteramt

6906 Leimen

Heidelberg, den 10.8.1978

Durchwahl Nr. 522 - 281

Sachbearbeiter Koch

Zimmer Nr. 205

Betr.: Bebauungsplan "Waldsiedlung" Gemarkung Leimen OT St. Ilgen

Bezug: Dort.Schr.v. 4.8.1978

Anlage 1 Planfertigung

1 Heft Verfahrensakten

Der durch Beschluß des Gemeinderats Leimen vom 3.8.1978 gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl.S.2256 ff) als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet "Waldsiedlung" Gemarkung Leimen OT St. Ilgen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20.6.1972 (GBl.S.351 ff) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs.1 der III.Verordnung der Landesregierung zur Änderung der II.Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16.2.1977 (GBl.v.11.3.1977 S.52) und des § 111 Abs.5 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 1 der II.Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 19.12.1972 (GBl.S.20)

g e n e h m i g t.

Die Genehmigung wird gemäß § 11 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs.3 BBauG unter folgender Auflage erlassen:

Zur Dämpfung der durch den Schienenverkehr erzeugten Schallimmissionen müssen objektgebundene Lärmschutzmaßnahmen bei evtl. Um- oder Erweiterungsbauten für die beiderseits entlang der Schillerstraße stehenden Wohngebäude im Einzelfall im Rahmen der durchzuführenden bauordnungsrechtlichen Verfahren verlangt werden.

- 2 -

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

"Auf die Vorschriften des § 44 c Abs.1 Satz 1 u.2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Und

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. (Vgl.§ 155a BBauG)."

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl.§§ 12 BBauG, 111 Abs.5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff.7 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GBL.S.59).

Die mit Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.

## II. Nachricht von Ziff. I

Kreisplanungsamt  
im Hause

unter Anschluß 1 Planfertigung



  
Haerberlein